



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

4. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 24.03.2023

Nr. 16

46

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Ich habe zur 30. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 27.03.2023, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal im historischen Rathaus,
Rathausgasse 6,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, hier: Grundstücksankauf für den Neubau des Feuerwehrhauses in Wolf
Vorlage: I/463/2022/1/1/1
- 3 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, hier: Grundstücksankauf für das Baugebiet in Düdelsheim
Vorlage: I/494/2023/1/1
- 4 Verschiedenes

Dieter Jentzsch
Stadtverordnetenvorsteher

47

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des Weinfestes am Sonntag, den 18.06.2023, in der Zeit von 13:00 bis 18:00

Uhr im nachfolgenden Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen zulassen:

2. in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 18.06.2023, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen infektionsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, zugelassen werden.

Das Weinfest findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im Juni statt.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um ein fest verankertes Fest, das seit vielen Jahren jährlich stattfindet. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und



Speisenangeboten sowie
Veranstaltungsprogrammen.

Das Weinfest erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche auf dem Damm. Neben musikalischen Darbietungen und Auftritten von Solokünstlern gibt es eine Vielzahl von Imbissständen. Zusätzlich zum Marktgelände befinden sich Fahrgeschäfte für Kinder in der Bahnhofstraße im Bereich des Modehauses Müller-Ditschler und der Sparkasse.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 3.000 - 5.000 Besuchern je nach Wetterlage zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit dem vorgenannten Fest ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei der vorgenannten Veranstaltung handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 3.000 - 5.000 Besucher (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannte Veranstaltung nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Bidingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die örtlichen Kirchengemeinden haben keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen

Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die unmittelbare Nähe des Festes als Nahversorgungsbereich gilt, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Bidingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Bidingen, erhoben werden.

Bidingen, den 21.03.2023

Benjamin Harris
Bürgermeister

48

Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach

Ich habe zur 12. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.04.2023,
20:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Am Alten Weiher 5,
63654 Bidingen-Rohrbach



Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Sachstandsbericht - Pflege Gemarkung Rohrbach
- 3 Sachstandsbericht - Umbau Bushaltestelle
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Oliver Debus
Ortsvorsteher

49

Bauleitplanung der Stadt Büdingen – Stadtteil Düdelsheim

Satzung zur Einbeziehung der Außenbereichsfläche „Mühlstraße“, Gemarkung Düdelsheim, Flur 2, Flurstücke 98/1, 98/2 und 99/1 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 24.02.2023 die Satzung zur Einbeziehung der Außenbereichsfläche „Mühlstraße“ beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit bekannt gemacht. Mit Vollendung der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die wirksame Satzung wird zur Einsicht bereitgehalten und kann bei der Stadtverwaltung Büdingen, 63654 Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, Zimmer 203, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 06042 884 – 1409, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird insbesondere auf die §§ 44 und 215 BauGB aufmerksam gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der abgedruckten unmaßstäblich verkleinerten Karte durch eine unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Büdingen, den 22.03.2023
Der Magistrat der Stadt Büdingen

Benjamin Harris
Bürgermeister

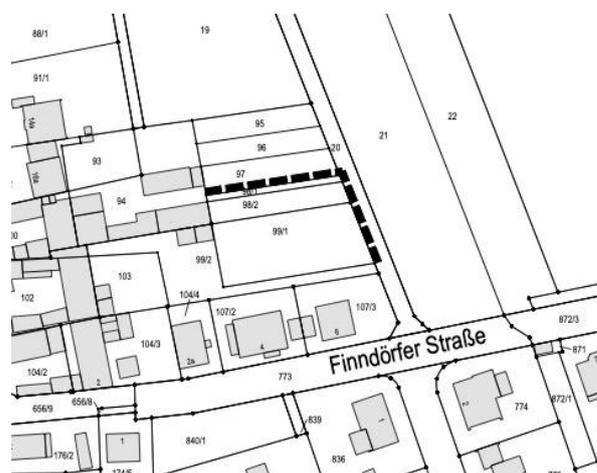


Abb.: Geltungsbereich des Einziehungsbereichs „Mühlstraße“ genodet, ohne Maßstab

50

Sitzung des Ausschusses für und Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

Ich habe zur 39. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.03.2023, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit



- 2 Hochwasserschutz
- 3 Landesgartenschau
- 4 Bidingen, Stadtteil Düdelsheim
Bebauungsplan Nr. 14 " Am Mühlhof" Hier:
Aufstellungsbeschluss zur 2.
Bebauungsplan-Änderung
- 5 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen,
betr.: Förderung von Bodenentsiegelung
- 6 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen,
betr.: Entsiegelung von stadteigenen
Flächen
- 7 Bidingen, Stadtteil Rinderbügen Erneuter
Antrag auf Ausweisung von Bauplätzen für
das Grundstück Fl.1, Nr. 93/1
"Schemgeswiese"
- 8 Grundstückskauf Gemarkung Rinderbügen,
Flur 5 Flurstück 20/4
- 9 Anfrage der Stve. Kraft-Marhenke, betr.:
Baumaßnahme zwischen Bidingen und
Orleshausen
- 10 Antrag der FWG-, SPD-, FDP- ProVernunft-
, Grüne 2.0-Fraktion, Sanierung und
Modernisierung des Bidinger Bahnhofes im
Jahr 2024
- 11 Antrag der FWG-Fraktion, betr.:
Bebauungsplan Nr. 17 "Industriegebiet" 7.
Änderung, hier: Aufstellungsbeschluss gem §
2 Abs. 1 BauGB
- 12 Verschiedenes

Thomas Appel
Vorsitzender des Ausschusses für
Bauangelegenheiten, Umwelt- und
Hochwasserschutz
